



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 20. August 2024

5000.1069

Förderprogramm Energie 2021 Plus; Änderung 2025 (Impulsprogramm KIG); Genehmigung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Kantonales Förderprogramm Energie 2021 Plus

Seit dem Jahr 2000 fördert der Kanton im Gebäudebereich Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Umstieg auf erneuerbare Energien mit finanziellen Beiträgen.

Bei der Finanzierung der Fördermassnahmen wird unterschieden zwischen den *globalbeitragsberechtigten* Massnahmen (Gebäudeprogramm-Massnahmen) gemäss Art. 34 des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) und den *nicht-globalbeitragsberechtigten* Massnahmen. Die Finanzierung der Gebäudeprogramm-Massnahmen erfolgt durch Kantonsmittel und Bundesbeiträge. Damit ein Anspruch auf Bundesmittel besteht, müssen die Kantone bei den globalbeitragsberechtigten Massnahmen die Bestimmungen des Harmonisierten Fördermodells der Kantone (aktuell HFM 2015) einhalten. Bei den nicht-globalbeitragsberechtigten Massnahmen erfolgt die Finanzierung vollständig durch Kantonsmittel (Förderung Photovoltaikanlage und Basis-Ladeinfrastruktur E-Mobilität). Infolgedessen ist der Kanton bei nicht-globalbeitragsberechtigten Massnahmen in Bezug auf die Ausgestaltung (Förderbedingungen, Förderbeitragshöhe usw.) frei.



2. Klima- und Innovationsgesetz

a) Impulsprogramm und Abgrenzung zum Gebäudeprogramm

Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) definiert, dass der Schweizer Gebäudepark ab dem Jahr 2050 keine Treibhausgase mehr ausstossen soll. Die grossen Herausforderungen bei der Dekarbonisierung sind die verhältnismässig hohen Kosten bei umfassenden Gebäudehüllensanierungen, beim Ersatz von grösseren Öl- und Gasheizungen (Mehrfamilienhäuser, Büro- oder Gewerbebauten) sowie beim Ersatz von ortsfesten dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen (Elektrodirektheizungen).

In den genannten Bereichen, bei welchen die heutige kantonale Förderung zu wenig greift, werden deshalb im Rahmen des KIG weitere Mittel zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines Impulsprogramms fördert der Bund mit einem Betrag von Fr. 200 Mio. pro Jahr und befristet auf zehn Jahre den Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen durch eine Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz. Die Mittel für das Impulsprogramm stammen – im Unterschied zum Gebäudeprogramm, welches durch die CO₂-Abgabe und kantonale Mittel finanziert wird – vollständig aus dem allgemeinen Finanzhaushalt des Bundes. Es handelt sich somit um zwei separate Programme mit unterschiedlichen Schwerpunkten sowie differenzierten Finanzierungsquellen. Eine Vermischung der beiden Programme ist somit weder inhaltlich noch finanztechnisch zulässig.

Der Vollzug des Impulsprogramms erfolgt durch die Kantone im Rahmen der bestehenden Strukturen. Die Einzelheiten resp. die Förderbedingungen der Massnahmen des Impulsprogramms legt der Bundesrat in der Klimaschutzverordnung (KIV) fest (Art. 50a Abs. 3 EnG). Zu beachten gilt, dass es sich bei allen Massnahmen um bestehende Tatbestände aus dem Gebäudeprogramm handelt. Differenziert wird in erster Linie aufgrund des Leistungsbereichs der Heizungen (kleiner oder grösser 70 kW Leistung) sowie der Höhe der Förderbeiträge. Die Massnahmen aus dem Impulsprogramm ersetzen resp. ergänzen einzelne Gebäudeprogramm-Massnahmen bzw. letztere werden dahingehend angepasst, dass die beiden Programme klar voneinander abgegrenzt werden können.

Massnahmenabgrenzung Gebäudeprogramm (GebP) – Impulsprogramm (IP KIG)		ab 1. Januar 2025
	GebP	IP KIG
Stückholzfeuerung, Pelletsfeuerung mit Tagesbehälter	M-02	
Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung	M-03	
Automatische Holzfeuerung über 70 kW Feuerungswärmeleistung		IP-04
Luft/Wasser-Wärmepumpe	M-05 bis 70 kW _{th}	IP-05 über 70 kW _{th}
Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe	M-06 bis 70 kW _{th}	IP-06 über 70 kW _{th}
Anschluss an ein Wärmenetz	M-07 bis 70 kW _{th}	IP-07 über 70 kW _{th}
Solarkollektoranlage	M-08 bis 70 kW _{th}	IP-08 über 70 kW _{th}
Ersatz dezentrale Elektrodirektheizungen oder fossile Heizungen		IP-19
Bonus Gebäudehülleneffizienz		IP-14



Die KIV legt sodann u.a. die Fördermassnahmen, die Höhe der Förderbeiträge, das Antragsverfahren, die finanziellen Abläufe sowie die Berichterstattung fest. Mit der Festlegung der hohen Mindestfördersätze durch den Bund wird eine grosse Wirksamkeit der finanziellen Förderung angestrebt.

b) Geringer Handlungsspielraum der Kantone

Die Bedingungen und die Ausgestaltung der Massnahmen des Impulsprogramms sind vom Bund vorgegeben und für die Kantone verbindlich. Der Handlungsspielraum der Kantone beschränkt sich ausschliesslich auf die folgend aufgeführten vier Punkte:

- Die Kantone können maximal *eine* der folgenden Massnahmen von der Förderung ausschliessen: IP-04, IP-05, IP-06, IP-07 oder IP-08.
- Die Kantone können im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bei den Massnahmen IP-04, IP-05, IP-06, IP-07, IP-08 und IP-14 den *Förderbeitrag höher ansetzen* als den vom Bund definierten Minimalfördersatz.
- Die Kantone können für die Massnahmen eine *kantonale Förderbeitragsobergrenze pro Vorhaben* festlegen. Diese muss allerdings mindestens Fr. 100'000 betragen.
- Die Kantone entscheiden sich für *eine von drei vorgegebenen Varianten*, nach welcher das Kriterium zur Berechtigung des Bonus für die Gebäudehülleneffizienz (IP-14) eingehalten wird.

3. Handlungsdarf des Kantons

Die Massnahmen des Impulsprogramms werden mit dem KIG und der KIV voraussichtlich auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tangiert das Impulsprogramm die bestehenden Gebäudeprogramm-Massnahmen (siehe vorstehende Grafik). Die Massnahmen aus dem Impulsprogramm sind in das kantonale Förderprogramm Energie 2021 Plus zu implementieren und die bestehenden Gebäudeprogramm-Massnahmen sind anzupassen.

Die KIV wird voraussichtlich erst am 20. November 2024 durch den Bundesrat beschlossen. Dabei sind geringfügige Änderungen der Förderbestimmungen nicht ausgeschlossen. Da in Appenzell Ausserrhoden das kantonale Förderprogramm Energie zusätzlich durch den Kantonsrat genehmigt und anschliessend das Förderportal angepasst werden muss, kann der Beschluss des Bundesrates nicht abgewartet werden.

B. Erwägungen

1. Rechtliches

Der Regierungsrat erlässt nach Art. 18 Abs. 2 kEnG die Förderprogramme. Die Förderprogramme bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Der Regierungsrat hat das angepasste Förderprogramm am 20. August 2024 erlassen und zuhanden der Genehmigung durch den Kantonsrat verabschiedet.



2. Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich Energieeffizienz

a) Fördertatbestände

Bezogen auf den vom Bund gewährten, eingeschränkten Handlungsspielraum des Kantons (vgl. A.2.b) hat der Regierungsrat folgendes entschieden:

- Die Fördermassnahmen in den Bereichen *Automatische Holzfeuerung*, *Luft/Wasserwärmepumpe*, *Sole/Wasserwärmepumpe* und *Anschluss an ein Wärmenetz* sowie *Solarkollektoranlagen* sind als Massnahmen zur Dekarbonisierung der Heizungen im Kanton wichtig. Der Kanton verzichtet daher auf den möglichen Ausschluss einer der Massnahmen IP 04 bis IP 08.
- Aufgrund des grossen Handlungsbedarfs v.a. im Bereich der *Elektrodirektheizungen* ist von einer erheblichen Fördernachfrage auszugehen (vgl. Ausführungen unter 2.b), welcher voraussichtlich die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel übertrifft. Der Kanton fördert die Massnahmen IP-04 bis IP-08 daher gemäss den in der KIV definierten Minimalfördersätzen. Diese betragen das Doppelte der heute geltenden minimalen Fördersätze des HFM 2015.
- Der Kanton definiert bei allen neuen Massnahmen eine *Maximalfördersumme von Fr. 100'000*. Damit soll verhindert werden, dass wenige Grossprojekte die pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel beanspruchen und für zusätzliche Vorhaben keine Gelder mehr zur Verfügung stehen.
- Es besteht kein sachlicher Grund, einen Wechsel des Kriteriums zur Berechtigung des *Bonus für die Gebäudehülleneffizienz* (IP-14) vorzunehmen. Der Kanton hält daher beim Bonus am bisherigen Kriterium fest (mindestens 90 % aller Hauptflächen [Fassade und Dach, exkl. Wand und Boden gegen Erdreich] des Gebäudes sind gemäss Anforderungen nach HFM 2015 wärmegeklämt).

Die Beitragssätze pro Fördertatbestand sind im Massnahmenbeschrieb zum Förderprogramm Energie 2021 Plus (Beilage 1) aufgeführt.

b) Nachfrage (Prognose)

Appenzell Ausserrhoden verfügt im Unterschied zu anderen Kantonen über verhältnismässig wenig grosse Gebäude mit Wärmeerzeugern > 70 kW Leistung (zum Vergleich: Die installierte Leistung bei Einfamilienhäusern beträgt i.d.R. weniger als 12 kW). Gemäss eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) sind im Kanton rund 500 Öl- oder Gasheizungen in diesem Leistungsbereich installiert. In der Vergangenheit wurden entsprechende Umrüstungen aufgrund der höheren Förderbeiträge grossmehrheitlich durch die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KliK) unterstützt. Mit den erhöhten Fördersätzen wird das Impulsprogramm gegenüber den KliK-Programmen attraktiver, daher ist zukünftig mit Fördergesuchen an den Kanton zu rechnen.

Die Nachfrage nach dem Bonus Gebäudehülleneffizienz hat in der Vergangenheit stark geschwankt. In den letzten fünf Jahren wurden jährlich zwischen 13 und 26 Projekte gefördert.

Appenzell Ausserrhoden verfügt gemäss GWR über rund 1'800 Gebäude, welche dezentral beheizt werden. In den meisten Fällen dürfte die Hauptwärmeerzeugung bei diesen Gebäuden durch dezentrale Elektrodirektheizungen erfolgen. Im Jahr 2023 wurde bei 28 Objekten die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems gefördert. Der aktuelle Förderbeitrag pro Vorhaben belief sich auf rund Fr. 5'000. Bei dem neuen, durch den Bund festgelegten Förderbeitrag in der Höhe von mind. Fr. 15'000 pro Gebäude ist daher bereits bei gleichbleibender Nachfrage ein hoher Mittelbedarf zu erwarten.



Mittelbedarf mit Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage sowie der künftigen Förderbeitragshöhe:

Massnahme	Anzahl Gesuche	Förderbeitrag pro Gesuch	Finanzieller Mittelbedarf
IP-04, IP-05, IP-06, IP-07, IP-08	1	Fr. 36'000 ¹⁾	Fr. 36'000
IP-19	28	Fr. 16'800 ²⁾	Fr. 470'000
IP-14	19	Fr. 15'360 ³⁾	Fr. 292'000
Summe	48		Fr. 798'000
<i>Budget 2025</i>			<i>Fr. 950'000</i>
<i>Budget 2026 ff.</i>			<i>Fr. 1'250'000</i>

¹⁾ Annahme: Holzfeuerung mit 100 kW x 360 Fr./kW

²⁾ Annahme: Durchschnittlich 14 kW Leistung bzw. 280 m² Energiebezugsfläche (EBF) dito 2023

³⁾ Annahme: Durchschnittlich 512 m² gedämmte Bauteilfläche dito 2023

Gesamtschweizerisch stehen im ersten Jahr Fr. 150 Mio. und in den Folgejahren Fr. 200 Mio. zur Verfügung. Die vorstehende Tabelle zeigt, dass bereits mit Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage die für Appenzell Ausserrhoden zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr 2025 von Fr. 950'000 zu 80 %, in den Folgejahren mit Mitteln von Fr. 1'250'000 zu 65 % aufgebraucht sein werden. Vor allem im Bereich Ersatz Elektrodirektheizungen ist aber eine markante Nachfragesteigerung zu erwarten. Aus diesem Grund soll auf eine Erhöhung der vom Bund vorgegebenen Fördersätze verzichtet werden. Andernfalls wäre zu befürchten, dass die zur Verfügung stehenden Mittel bereits unterjährig ausgeschöpft sind.

3. Gebäudeprogramm

Das Förderprogramm wird dahingehend angepasst, dass für die vom Impulsprogramm erfassten Bereiche der Förderung die Beitragssätze und Ausführungsbestimmungen der KIV übernommen werden. Bei den bestehenden Gebäudeprogramm-Massnahmen erfolgen die notwendigen Abgrenzungen zu den Impulsprogramm-Massnahmen.

4. Inkraftsetzung

Die Änderung des Förderprogramms Energie 2021 Plus wird auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

C. Auswirkungen

1. Klima- und Energieziele

Die Klimaziele verlangen Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050. Dieses Ziel setzt eine vollständige Lösung von der Gebäudebeheizung mit fossilen Energieträgern voraus. Demzufolge müssen sämtliche Öl- und Gasheizungen bis in weniger als 30 Jahren vollständig durch mit erneuerbaren Energien betriebene Heizsysteme ersetzt werden.

Die Abkehr von fossilen Energieträgern beim Gebäudepark und beim Verkehr bewirkt eine Elektrifizierung dieser Sektoren (Wärmepumpenheizungen und E-Fahrzeuge) bzw. haben einen Strommehrbedarf zur Folge. Wichtig sind deshalb nicht nur der Umstieg auf und die Produktion von erneuerbaren Energien, sondern vor



allem auch Effizienzmassnahmen. Durch den Wechsel von einer Elektrodirektheizung durch eine Wärmepumpeheizung kann rund zwei Drittel der Elektrizität eingespart werden. Elektrizität, welche im Winterhalbjahr von grösster Bedeutung ist. Zusätzlich soll der Gesamtenergiebedarf des bestehenden Gebäudepark massgeblich reduziert werden, indem der Fokus vermehrt auf umfassende Gesamtsanierungen gelegt wird.

2. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer von Bauten mit einer dezentralen Elektrodirektheizung, einer dezentralen fossil betriebenen Heizung resp. einer Öl-, Gas- oder Elektrodirektheizung von mehr als 70 kW Leistung profitieren von den massiv höheren Förderbeiträgen beim Umstieg auf ein effizientes und umweltfreundliches Heizsystem. Zusätzlich reduzieren sich die Betriebskosten, da ein modernes und effizientes Heizsystem viel weniger Energie benötigt. Mit dem Bonus Gebäudehülleneffizienz und der Weiterführung dieser bestehenden Massnahme erhalten Gebäudebesitzende eine Planungssicherheit bei kostenintensiven umfassenden Gebäudehüllen-Dämmmassnahmen.

3. Kanton

a) Finanziell

Die zusätzlichen Fördermassnahmen des Impulsprogramms bewirken eine finanzielle Entlastung des Mittelbedarfs für die bestehenden Gebäudeprogramm-Massnahmen. Es kann von etwa Fr. 120'000 bis Fr. 190'000 Minderaufwand pro Jahr ausgegangen werden. Durch die rückläufigen Einnahmen aus der CO₂-Abgabe reduzieren sich allerdings die Bundesbeiträge bei den Gebäudeprogramm-Massnahmen kontinuierlich. Die Einsparungen durch die neuen Impulsprogramm-Massnahmen werden somit durch die notwendigen Mehrmittel seitens Kantone bei den Gebäudeprogramm-Massnahmen wieder kompensiert und es resultiert in der Summe keine Budgetentlastung.

Es ist zu vermuten, dass das Impulsprogramm speziell aufgrund der vielen dezentralen Elektrodirektheizungen im Kanton eine sehr grosse Nachfrage generiert könnte.

b) Personell

Es wird anzahlmässig von wenig zusätzlichen Fördergesuchen ausgegangen. Die Prüfung erfolgt durch die externe Gesuchsprüfungsstelle (Verein Energie AR/AI), wie es auch bei den Gebäudeprogramm-Massnahmen der Fall ist. Die voraussichtlich geringfügigen zusätzlichen Aufwände sollen mit vorhandenen Ressourcen im Amt für Umwelt bewältigt werden.

D. Finanzierung

Die finanziellen Mittel für das Impulsprogramm werden den Kantonen als fixer Beitrag pro Einwohnerin und Einwohner ausgerichtet, wobei für Appenzell Ausserrhoden jährlich von rund Fr. 0.95 Mio. im ersten Jahr bzw. von rund Fr. 1.25 Mio. in den Folgejahren ausgegangen wird. Da es sich um ein Bundesprogramm handelt, sind keine zusätzlichen Kantonsmittel erforderlich. Im Beitragsjahr nicht verwendete Gelder fliessen zurück zum Bund.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die Änderung des kantonalen Förderprogramms Energie 2021 Plus (Impulsprogramm KIG) zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

sign. Roger Nobs

Yves Noël Balmer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1 Förderprogramm Energie 2021 Plus (Impulsprogramm KIG) (Änderungen markiert)